

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
für den Bebauungsplan Nr. 229
„Alte Gärtnerei Ardeystraße“ in Witten
(Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung)**



**Erstellt für
Stadt Witten
Fachbereich Umwelt- und Freiraumplanung
58449 Witten**

Bochum, 21. April 2011



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
nach § 44 BNatSchG
für den Bebauungsplan Nr. 229
„Alte Gärtnerei Ardeystraße“ in Witten
(Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung)**



Abb. 1: Grundstücksgrenze entlang der Ardeystraße (rechts im Bild)

Abb. Titelbild: Ansicht des Grünstücks im rückwärtigen Bereich (Südseite)

Bearbeitung:

**weluga umweltplanung
Ewaldstr. 16
44789 Bochum**

**Dipl.-Biol. Guido Weber
Cand. Biol. Annika Oles**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	2
1.2 Kurze Beschreibung des Plangebiets	2
2. Methodische Vorgehensweise	3
2.1 Arbeitsschritte	3
2.2 Ermittlung relevanter Arten	4
2.3 Darstellung der projektspezifischen Wirkungen	5
2.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	5
2.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände	6
2.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten	6
3. Ergebnisse für das Bauvorhaben an der Ardeystraße	7
3.1 Eigene Erfassungen	7
3.2 Planungsrelevante Arten	10
3.3 Projektspezifische relevante Wirkungen	15
3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung	15
3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatsbestände	16
4. Zusammenfassung und Ergebnis	17
5. Literatur und Quellen	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gesamtartenliste beobachteter Vögel mit Angaben zum Status im Untersuchungsraum sowie Gefährdung und Schutzkategorie	9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4510 (MUNLV 2011) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. Titelbild: Ansicht des Grünstücks im rückwärtigen Bereich (Südseite)	1
Abb. 1: Grundstücksgrenze entlang der Ardeystraße (rechts im Bild)	1
Abb. 2: Obstbaum mit Höhlen	7
Abb. 3: potenzielle Zugänge zu Quartieren	8

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf dem Gelände der alten Gärtnerei an der Ardeystraße in Witten ist der Neubau eines anderen Einzelhandelsbetriebs geplant. Projektentwickler ist Herr Dzykonski, Bommerholzer Str. 24a, 58452 Witten. Die Gärtnerei ist in der Zeit der Untersuchung zum vorliegenden Bericht noch in Betrieb.

Bei zulassungspflichtigen Planungen müssen die Schutzbelange gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet werden. Dabei konzentriert sich der Artenschutz auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zunächst war zu ermitteln, welche der in NRW planungsrelevanten Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde eine Datenrecherche und Auswertung von vorhandenen Unterlagen sowie eine Abschätzung auf der Grundlage einer Ortsbegehung durchgeführt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung) soll geprüft werden, welche der in NRW so genannten „planungsrelevanten Arten“ (aus: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, LANUV NRW 2010) im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zutreffen können.

Werden nach der Ermittlung der Vorkommen potenzielle Konflikte des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften festgestellt, ist im Rahmen der Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu ermitteln, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Diese Prüfung und die Behandlung der betroffenen Arten in den artbezogenen Prüfbögen sind noch nicht Gegenstand der vorliegenden Stufe I.

1.2 Kurze Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in einem Wohngebiet in Witten an der Ardeystraße / Hasenkampweg (Witten Mitte). Der Stadtteil zeichnet sich durch eine Bebauung von zwei bis mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern, Einfamilienhäusern sowie öffentlichen Gebäuden wie z.B. Schulen aus. Als Grün- und Freiflächen befinden sich im Umkreis (in 800 m - 1,5 km Entfernung) der Stadtpark, Lutherpark, Schwesternpark, eine Friedhofsanlage, ein ökologischer Lehrgarten sowie das Waldgebiet Hohenstein (etwa 500 m entfernt). Der Hammer Teich (sowie der zufließende Borbach) sind etwa 1 km entfernt, die Ruhr etwa 1,5 km. In dieser Lage ist damit zu rechnen, dass Wald- und ge-

wässerbewohnende planungsrelevante Arten auch das Plangebiet als (Teil-) Lebensraum nutzen.

Das Plangebiet ist derzeit mit Gebäuden einer Gärtnerei bebaut. Südlich der an die Ardeystraße grenzenden Gewächshäuser liegt eine Wiesenfläche mit einigen Sträuchern und älterem Gehölzbestand, darunter einige alte Obstbäume, die teilweise auch Höhlen aufweisen (vgl. Titelbild). An die Gewächshäuser schließen Verkaufsräume an, die in den 1970er Jahren errichtet wurden. Zwischen den Gebäuden und der Ardeystraße ist das Grundstück als Parkplatzfläche befestigt, der zur Straße hin durch einen kleinen Rasenstreifen abgegrenzt ist. Das Grundstück ist komplett von Wohnbebauung mit Hausgärten (Einfamilienhäusern) umgeben und grenzt an die Ardeystraße.

2. Methodische Vorgehensweise

2.1 Arbeitsschritte

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden für die nachgewiesenen europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die planungsrelevanten¹ europäischen Vogelarten abgeprüft. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (VV-Artenschutz²) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben³. Dazu werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten,
2. Darstellung der relevanten Wirkungen,
3. Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, evtl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements),
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen

¹ zur Begriffsbestimmung s. VV-Artenschutz in der Fassung 1. Änderung vom 15.09.2010, Anlage 1

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

Prüfung“, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>),

5. Ggf. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst in der Regel nur die Schritte 1 und 2. Eventuell können einzelne Maßnahmen –wie im vorliegenden Fall - von vorneherein festgesetzt werden, um Konflikte zu vermeiden. Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BnatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt, soweit sie für das jeweilige Vorhaben zur Anwendung kommt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt b) eingestuft (dazu zählen die häufigen, weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Für diese gelten auch die artenschutzrechtlichen Verbote. Sie sollen aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden (VV-Artenschutz), denn sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BnatSchG verstoßen wird. Dies ist für diese Arten zu dokumentieren (VV-Artenschutz).

2.2 Ermittlung relevanter Arten

Das Planungsvorhaben und der Untersuchungsraum liegen vollständig im MTB 4510 Witten. Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2008) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 2).

Eine Ortsbegehung zur Untersuchung der Gebäude und begrünten Grundstücksflächen wurde am 14.04.2011 durchgeführt. Informationen aus Gebieten im Umkreis (z.B.

Waldgebiet Hohenstein, Borbachtal) werden ebenfalls in die Betrachtung mit einbezogen, da dort planungsrelevante Arten bekannt sind.

Neben den eigenen Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehungen wurden als weitere Quellen ausgewertet:

- das @LINFOS,
- das Biotopkataster der LANUV NRW (letzte Abfrage April 2011)
- mündl. Auskunft Fachbereich Umwelt- und Freiraumplanung
- Online-Informationen der Naturschutzgruppe Witten (NaWit)

Es werden nachgewiesene planungsrelevante Arten betrachtet und solche, für die aus gutachterlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sie werden im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ als potenziell im Untersuchungsraum vorkommend eingestuft.

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten, wie Amsel, Singdrossel, Buchfink oder Blaumeise, sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Deshalb werden diese Arten im Rahmen der Voreinschätzung des Artenschutzbeitrages nur zusammenfassend betrachtet.

2.3 Darstellung der projektspezifischen Wirkungen

Für die Abschätzung der relevanten Wirkungen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens und der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden die Darstellungen des planerischen Entwurfs zugrunde gelegt.

2.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BnatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind – sofern erforderlich – weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continuous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BnatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeit-

punkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

2.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände sowie der Befreiungsvoraussetzungen für jede planungsrelevante Art mittels Prüfprotokollen (stehen im FIS (LANUV NRW als Download zur Verfügung), wird bei der vorliegenden Ersteinschätzung nicht durchgeführt. Die Prüfung erfolgt gruppenübergreifend in der Weise, dass festgestellte und potenzielle Vorkommen den projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen gegenübergestellt werden. Es folgt die Abschätzung, ob Verbotstatbestände überhaupt erfüllt werden könnten.

Dabei ist neben den Tötungs- und Störungsverboten auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (KIEL 2007): Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Bereiche, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Im Gegensatz zu diesen Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007).

Auch ist in diesem Zusammenhang die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten von Bedeutung. Bei Vögeln kann es zum einen das gesamte Brutrevier umfassen, bei Vogelarten mit großen Revieren und weiträumig genutzten, unspezifischen Nahrungshabitats dagegen beschränken sich die Schutzbestimmungen auf das Nest einschließlich einer ungestörten Ruhezone (KIEL 2007).

2.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Ergibt die Ersteinschätzung bei der Prüfung der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote für die geschützten Artengruppen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BnatSchG zutreffen könnten, ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Würde diese Prüfung zum Ergebnis kommen, dass ein Verbotstatbestand erfüllt wird, wäre auch die Prüfung und ggf. Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 sowie eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BnatSchG erforderlich.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist in Nordrhein-Westfalen die untere Landschaftsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig. Bei Planfeststellungsverfahren ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde zuständig.

3. Ergebnisse für das Bauvorhaben an der Ardeystraße

3.1 Eigene Erfassungen

Im Rahmen einer Ortsbegehung wurden Erhebungen zur Habitatstruktur sowie zu Vogel- und Amphibien-/Reptilienvorkommen durchgeführt. Hinweise auf Amphibien- oder Reptilienvorkommen gab es nicht.



Abb. 2: Obstbaum mit Höhlen

Fledermäuse

Nach eingehender Prüfung konnte in den vorhandenen Obstbäumen **keine aktuelle Nutzung der Baumhöhlen** durch baumbewohnende Fledermausarten festgestellt wer-

den. Die Baumhöhlen (vgl. Abb. 2) sind recht klein und weisen keine Kratzspuren oder Spuren von Ausfluss auf. Sie konnten mit der Hand und den Fingern ausgetastet werden, weil sie nicht tief ins Holz reichten.

Eine Nutzung als Sommer- oder Wochenquartier kann ausgeschlossen werden. Eine **temporäre Nutzung als Zwischenquartier** im Sommerhalbjahr oder zur Zugzeit **ist potenziell möglich**. Nach Angaben des heutigen Eigentümers können gelegentlich kleine Fledermäuse im Bereich des Plangebietes beobachtet werden. Hierbei dürfte es sich um die weit verbreitete Zwergfledermaus handeln, die Spaltenquartiere an Gebäuden bewohnt.

Von den Gebäuden sind die **Gewächshäuser als Fledermausquartier ungeeignet**. Im oder am Verkaufsgebäude sind **potenziell Quartiere im Bereich von Rolllädenkästen, hinter der Giebelwandverkleidung oder im Zwischendachraum** des flach geneigten **Satteldachs** möglich (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: potenzielle Zugänge zu Quartieren

Der Zwischendachraum war nicht zugänglich. Er ist äußerlich dicht geschlossen. Nach Angaben des Eigentümers ist der Zwischendachraum schlecht isoliert. Aus diesem Grunde wird zum Frischhalten der Verkaufsware eine Klimaanlage betrieben. Die hölzerne Giebelwandverkleidung bestand aus behandelten und gestrichenen Nut-/Feder-

leisten, die von Fledermäusen eher gemieden werden. Spuren einer Besiedlung (Kot, Schleifspuren an möglichen Einflügen usw.) konnten weder auf dem Fensterbrett unter den Rolladenkästen noch im Außenbereich des Zwischendachs entdeckt werden. Da Zwergfledermäuse auch kleinste Ritzen aufsuchen, kann eine Nutzung nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Qualität der beschriebenen Quartiermöglichkeiten wird jedoch als ungünstig eingestuft und die Indizienlage ist negativ.

Die Kellerräume sind teilweise intensiv genutzt, die Wände gefliest, verputzt oder zumindest gestrichen. Die Heizung wird über einen einfachen Kamin abgezogen. Ein alter Ziegelschornstein o. ä. existiert nicht. **Die Eignung der Gebäudeteile als Winterquartier ist auszuschließen.**

Vögel

Die in Tab. 1 aufgeführten europäischen Vogelarten wurden alle im Plangebiet beobachtet. Da keine detaillierte Reviererfassung durchgeführt wurde, sind die Statusangaben für das Plangebiet nach Einschätzung des Gutachters und unter Berücksichtigung der allgemeinen Verbreitung dieser Arten im Stadtgebiet von Witten eingeschätzt.

Tab. 1: Gesamtartenliste beobachteter Vögel mit Angaben zum Status im Untersuchungsraum sowie Gefährdung und Schutzkategorie

EURING	EU-Code	Kürzel	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	Status	RL NRW 2008	RL Süderbergland.	SPEC	§7(2) Nr.14 BnatSchG	Anh. I, VL
11870	A283	A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	x	x			
14620	A329	Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	x	x			
16360	A359	B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	x	x			
15490	A343	E	Elster	<i>Pica pica</i>	N	x	x			
17100	A372	Gim	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	V	V			
16490	A363	Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	x	x			
10840	A266	He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	x	x			
14640	A330	K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	x	x			
6700	A208	Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	x	x			
10990	A269	R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	x	x			
10660	A265	Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	x	x			
13110	A315	Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	x	x			

Erläuterungen zu Tab.1 :
Rote Liste NRW und WB/WT

0	Ausgestorben
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Vorwarnliste
R	Arealbedingt selten
S	Von Schutzmaßnahmen abhängig

Status (eigene Beobachtungen)

B	Brutvogel
Bv	Brutverdacht
N	Nahrungsgast
D	Durchzügler
?	Status unklar

§7(2) Nr.14 BnatSchG
weitere Erläuterungen zu Tab.1 :

D	Datenlage defizitär	streng geschützte Art
!	Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung	
G	Gefährdung anzunehmen	

Rote Liste D

1	Vom Erlöschen bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Vorwarnliste

SPEC (Species of European Conservation Concern)

1	global im Bestand gefährdet
2	negative Bestandsentwicklung
3	weit verbreitete Arten, nicht auf Europa konzentriert, dort aber negative Entwicklung und ungünstiger Schutzstatus

Alle beobachteten Vogelarten sind als Brutvögel im Plangebiet oder seines Umfelds einzustufen. Es handelt sich fast ausnahmslos um Höhlen- und Gehölzbrüter. Lediglich Amsel und Zaunkönig brüten gelegentlich auch an Gebäuden. Im Carport der Gärtnerei wurde ein letztjähriges Zaunkönignest gefunden. Planungsrelevante Arten wurden nicht beobachtet.

Amphibien und Reptilien

Hinweise auf Amphibien- oder Reptilienvorkommen gab es nicht. Vorkommen von häufigeren Amphibienarten, wie z.B. der in Gärten rund um den Ardey häufig vorkommenden Erdkröte sind dennoch zu erwarten. Das einzige vorhandene Gewässer ist ein Zierbecken mit Goldfischen innerhalb des umbauten Schauraumes, der an den Verkaufsraum anschließt.

3.2 Planungsrelevante Arten

In diesem Kapitel werden unter Berücksichtigung der eigenen Erhebungen nur noch die planungsrelevanten Arten betrachtet. Hierbei finden auch solche planungsrelevanten Arten Berücksichtigung, die in anderen vorhandenen Unterlagen genannt werden, bei den eigenen Erhebungen aber nicht festgestellt wurden. So wird sichergestellt, dass auch potenzielle Vorkommen betrachtet werden.

In Tab. 2 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 4510 (Witten) im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand April 2011) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen und wurden ergänzt, wenn aktuellere Erkenntnisse vorlagen.

In der Bemerkungsspalte sind die projektbezogenen Angaben zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Feldbegehungen, der ausgewerteten Unterlagen, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und der Häufigkeit bzw. der Seltenheit der Arten etc. dargestellt. Hierbei wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen angenommen. Aufgrund großräumigerer Lebensraumsprüche einiger Tierarten wurden teilweise auch Vorkommen von Arten der in der Nähe liegenden Lebensräume (Angaben zu Vorkommen im Bereich des Waldgebietes Hohenstein, Borbachtal) in die Betrachtung einbezogen.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des MTB 4510 (MUNLV 2011) mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Planungsrelevante Arten für das MTB 4510 (Witten)			
Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G	-
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	-
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Pot. Jagdrevier
Haselmaus	Art vorhanden	G	-
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	-
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	Pot. Jagdrevier, überwiegend zur Zugzeit
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	-
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	-
Zweifarbflledermaus	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	x, Jagdrevier , pot. Quartiere
Amphibien			
Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	-, nächstes Vorkommen: Borbachtal
Kammolch	Art vorhanden	G	-
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	-

Planungsrelevante Arten für das MTB 4510 (Witten)			
Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale. Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	-
Reptilien			
Schlingnatter	Art vorhanden	U	-
Zauneidechse	Art vorhanden	G-	-
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	-
Eisvogel	sicher brütend	G	-
Feldschwirl	sicher brütend	G	-
Fischadler	Durchzügler	G	-
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	-
Gänsesäger	Wintergast	G	-
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	-
Habicht	sicher brütend	G	Pot. Jagdrevier
Kiebitz	sicher brütend	G	-
Kleinspecht	sicher brütend	G	-
Krickente	Wintergast	G	-
Mäusebussard	sicher brütend	G	-
Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	-, Nahrungsflüge über dem Grundstück
Nachtigall	sicher brütend	G	-
Neuntöter	sicher brütend	U	-
Pfeifente	Wintergast	G	-
Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	-, Nahrungsflüge über dem Grundstück
Rebhuhn	sicher brütend	U	-
Rotmilan	sicher brütend	S	-
Schellente	Wintergast	G	-
Schleiereule	sicher brütend	G	-
Schnatterente	Wintergast	G	-
Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Sperber	sicher brütend	G	Pot. Jagdrevier
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	-
Tafelente	Durchzügler	G	-
Teichrohrsänger	sicher brütend	G	-
Turmfalke	sicher brütend	G	Pot. Jagdrevier

Planungsrelevante Arten für das MTB 4510 (Witten)			
Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (kontinentale Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet: x nachgewiesen, Status- und Ortsangaben möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Uferschwalbe	sicher brütend	G	-
Uhu	sicher brütend	U+	-
Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	-
Waldkauz	sicher brütend	G	Pot. Jagdrevier
Waldohreule	sicher brütend	G	Pot. Jagdrevier
Wanderfalke	sicher brütend	U+	-
Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	-
Wespenbussard	sicher brütend	U	-
Wiesenpieper	sicher brütend	G-	-
Zwergsäger	Wintergast	G	-
Zwergtaucher	Wintergast	G	-
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten			
Prächtiger Dünnfarn	keine Angabe		-

Von den Säugetieren werden relevante Vorkommen von **Breitflügelfledermaus**, **Fransefledermaus**, **Haselmaus**, **Kleiner Abendsegler**, **Teichfledermaus** und **Wasserfledermaus** aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume oder fehlender sicherer Nachweise in Witten ausgeschlossen. **Großer Abendsegler** und **Rauhautfledermaus** sind als gelegentliche Nahrungsgäste zu erwarten, bei der **Zwergfledermaus** gibt es eindeutige Hinweise auf ein Vorkommen im Sommer. Ob auch Quartiere genutzt werden, konnte nicht geklärt werden, konkrete Hinweise hierfür gab es nicht.

Von den aufgeführten Arten können die **Zauneidechse** und die **Schlingnatter** für das engere Plangebiet ausgeschlossen werden, da hier geeignete Lebensraumstrukturen fehlen. Die im Borbachtal bekannte Ringelnatter gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten und ist im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Da ebenfalls geeignete Laichgewässer fehlen, sind für die planungsrelevanten Amphibienarten **Geburtshelferkröte**, **Kreuzkröte**, **Kleiner Wasserfrosch** und **Kammolch** keine Fortpflanzungsstätten vorhanden. Auch die Vorkommen in der Umgebung (Geburtshelferkröte im Borbachtal) sind so weit entfernt, dass eine Funktion des Plangebiets als Sommerlebensraum ausgeschlossen werden kann.

Von den Vogelarten können ebenfalls **relevante Vorkommen** bestimmter Arten im Plangebiet vorab ausgeschlossen werden, da geeignete Habitate nicht oder nicht mehr vorhanden sind. In der Umgebung oder als kurzfristige Gäste können einige der Arten im Plangebiet dennoch auftreten. Hierzu werden folgende Arten gezählt:

Baumfalke	Kleinspecht	Schleiereule	Uferschwalbe
Eisvogel	Kormoran	Schwarzspecht	Wachtelkönig
Feldschwirl	Krickente	Schellente	Wanderfalke
Fischadler	Mäusebussard	Schnatterente	Wasserralle
Flussregenpfeifer	Nachtigall	Steinkauz	Wespenbussard
Gänsesäger	Pfeifente	Tafelente	Wiesenpieper
Gartenrotschwanz	Rebhuhn	Teichrohrsänger	Zwergsäger
Kiebitz	Rotmilan	Uhu	Zwergtaucher

Vorkommen vom **Prächtigen Dünnfarn**, auch Prächtiger Hautfarn (*Trichomanes speciosum*) genannt, sind aus dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet „FFH-Gebiet DE-4510-301 *Felsen am Harkortsee*“ benannt. Das Gebiet liegt nördlich des Harkortsees an der Ruhr in einem steil aufsteigenden Berghang, bewaldet mit Buchenwald und Laub-Mischwald-Beständen. An besonders schattigen und luftfeuchten Stellen dieser Felsen befindet sich der Lebensraum des Hautfarns mit bisher einem bekannten Fundort in diesem Bereich (LANUV 2010).

Die in folgender Liste aufgeführten Arten kommen tatsächlich oder potenziell als **Arten mit Nahrungshabitaten im Plangebiet** ganzjährig oder zeitweise vor. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten sind im Plangebiet mit Ausnahme bei der Zwergfledermaus nicht zu erwarten. Die im Rahmen der Ortsbegehung untersuchten Baumhöhlen und Spaltenverstecke an den Gebäuden wiesen jedoch keine Besiedlungsspuren auf.

Alle diese Arten können darüber hinaus Fortpflanzungsstätten im näheren oder weiteren Umfeld haben.

Großer Abendsegler	Habicht	Sperber	Waldohreule
Rauhautfledermaus	Mehlschwalbe	Turmfalke	
Zwergfledermaus	Rauchschwalbe	Waldkauz	

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass neben den in Tab.1 aufgeführten und im Rahmen der Ortsbegehung festgestellten Vogelarten noch einige weitere weit verbreitete und häufige Vogelarten das Plangebiet regelmäßig als Nahrungshabitat nutzen. Auch einzelne Brutplätze für Gebäude-, Gehölz- und Höhlenbrüter sind auf der Planfläche vorhanden.

3.3 Projektspezifische relevante Wirkungen

Von Relevanz für die planungsrelevanten Tierarten sind bei der vorliegenden Planung bau- und anlagebedingte Wirkungen, vor allem der Verlust von Habitatstrukturen und Teiljagdgebieten. Es ist davon auszugehen, dass die derzeitigen Vegetationsstrukturen dauerhaft verloren gehen. Sämtliche vorhandenen Gebäude werden abgerissen, so dass auch hier vorhandene potenzielle Quartiere entfallen.

Als potenzielle Konflikte mit geschützten Arten sind möglich:

Verbotstatbestand	potenziell betroffene Tiergruppe im Plangebiet
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	Vögel, die in Gehölzen und an Gebäuden brüten. Fledermäuse mit Quartieren in Gehölzen und an Gebäuden. Muss durch Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden
Die Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte	kann ausgeschlossen werden
Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist möglich. Die ökologische Funktion bleibt aber durch ein großes Angebot solcher Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld im räumlichen Zusammenhang erhalten
Entnahme wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	kann ausgeschlossen werden, da keine planungsrelevanten Pflanzenarten im Gebiet vorkommen

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG können nur dann abgewendet werden, wenn Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Störungen geschützter Arten festgelegt werden. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die der Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen durch die Bauaufreimung (Rodung von Gehölzen, Abriss der Gebäude) dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

1. **Bauvorbereitung:** Zum Schutz der Brutvögel und der Fledermäuse sind die Bau- und Feldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten, Baumfällungen und der Abriss der Gebäude generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar zu beschränken.

3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatsbestände

Eine artspezifische Prüfung in Formblättern wird im Rahmen der vorliegenden Voreinschätzung nicht durchgeführt. Deshalb erfolgt hier eine überschlägige Betrachtung der Konflikte auf Tiergruppen bezogen.

Fledermäuse:

Beeinträchtigungen von Fledermäusen, die im Plangebiet potenzielle Nahrungshabitate haben, fallen nicht unter die Verbotstatsbestände, weil es sich bei den temporär oder nachhaltig in Anspruch genommenen Nahrungsflächen an keiner Stelle um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Die Tiere haben vergleichbare Teillebensräume in ausreichender Größe in der Umgebung, auf die sie ausweichen können. Nur bei der Zwergfledermaus sind auch potenzielle Quartiere betroffen. Da die Art im Umfeld, z.B. im Altgebäude gegenüber der Gärtnerei, zahlreiche weitere Quartiermöglichkeiten hat, ist davon auszugehen, dass die Art genügend Ausweichmöglichkeiten hat. Um die Tiere nicht im Quartier zu verletzen oder zu töten, ist eine Bauzeitenbeschränkung auf die Wintermonate erforderlich, da eine Nutzung von Quartieren für diesen Zeitraum ausgeschlossen werden kann.

Haselmaus: Die Art ist nicht betroffen.

Vögel:

Bei den potenziell vorkommenden Nahrungsgästen (z.B. viele Greifvögel, Eulen) fallen Beeinträchtigungen nicht unter die Verbotstatsbestände, weil es sich bei den nachhaltig in Anspruch genommenen Nahrungsflächen aufgrund ihrer Größe und Lage an keiner Stelle um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Die Tiere haben vergleichbare Teillebensräume in ausreichender Größe in der Umgebung, auf die sie ausweichen können. Arten, die potenziell in Gehölzen des Plangebietes brüten (hier nur häufige Arten), können in der Regel auf benachbarte Strukturen ausweichen. Um eine Zerstörung von Nestern zu vermeiden, wurde in Maßnahme 1 (s.o.) eine Bauzeitenregelung formuliert. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei den häufigen Arten nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BnatSchG verstoßen wird.

Reptilien: Es sind keine planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Amphibien: Es sind keine planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Farn-, Blütenpflanzen und Flechten:

Es sind keine planungsrelevanten Arten zu erwarten.

4. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die Vermeidungsmaßnahme (hier: Maßnahme in der Vorbereitungsphase der Bauflächen) abgewendet werden. Darüber hinaus ist nicht damit zu rechnen, dass die projektspezifischen Wirkungen des Vorhabens bei den potenziell vorkommenden Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften hervorrufen. Artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich. Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kann entfallen.

5. Literatur und Quellen

Kaiser, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, Entwurfsfassung vom 02.07.10, LANUV NRW.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. vollst. überarb. Aufl. AULA-Verlag. Wiebelsheim.

KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. (Biotopkataster).
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/>

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW (LÖBF) (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - Schriftenreihe der LÖBF 17, 641 S.; Recklinghausen.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Rd.Erl. v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
- NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, 397 S., Bonn.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.